Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/284de9f7-3ab5-32af-85b8-2990a6f5253c

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Treibgastanks (TRG 380)
Amtliche Abkürzung	TRG 380
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRG 380 - Kennzeichnung (1)

6.1 Für das Kennzeichnen der Treibgastanks gilt TRG 270. Die Maßgaben nach den Nummern 6.2 bis 6.5 müssen beachtet sein.

6.2 Die Bezeichnung des Druckgases (Kennzeichen 15 nach Tafel 1 TRG 270) erfolgt ausschließlich durch die Angabe "PROPAN". Der Angabe der übrigen Druckgase (s. Nummer 2.1), mit denen Treibgastanks wahlweise gefüllt werden dürfen, bedarf es gemäß der Besonderen Maßgabe zur TRG 104 Anlage 1 Gruppe G nicht.

6.3 Die Kennzeichen müssen so angebracht sein, daß sie auch dann gut erkennbar sind, wenn der Treibgastank in das Kraftfahrzeug oder die Betriebsanlage eingebaut ist.

6.4 Folgende Hinweise müssen deutlich und dauerhaft angebracht sein

1. auf der oberen Mantellinie als Hinweis für die richtige Einbaulage:
   "OBEN"

2. auf dem Behältermantel:
   "SCHWEISSARBEITEN AM BEHÄLTER NUR IM HERSTELLERWERK ERLAUBT"

3. nahe dem Peilventil:
   "FÜLLEN BEENDEN, WENN FLÜSSIGKEIT AUSTRITT".

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH